Gemeinde Kusterdingen
Landkreis Tübingen

Satzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplangebiet „Lange Gasse“, Gemeinde Kusterdingen, Gemarkung Kusterdingen

1.) Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lange Gasse“, Gemeinde Kusterdingen, Gemarkung Kusterdingen

2.) Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lange Gasse“, Gemeinde Kusterdingen, Gemarkung Kusterdingen

In seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kusterdingen nach § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lange Gasse“, Gemeinde Kusterdingen, Gemarkung Kusterdingen, als Satzung beschlossen und gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung die Örtlichen Bauvorschriften zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung mit dem Datum vom 24.04.2024 maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung über den Bebauungsplan

Der Bebauungsplan besteht aus:
Planzeichnung (Teil A) vom 24.04.2024, den Festsetzungen zum Bebauungsplan im Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 24.04.2024 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 24.04.2024.

§ 3
Bestandteile der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
Planzeichnung (Teil A) vom 24.04.2024, den Örtlichen Bauvorschriften im Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 24.04.2024 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 24.04.2024.

§ 4
Inkrafttreten

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung treten die Satzung über den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:
Kusterdingen, den 25.04.2024

Dr. Jürgen Soltau
Bürgermeister